



Teil 1 - In aller Kürze





Bund


 Änderung: BGB »Bürgerliches Gesetzbuch«
vom 11.3.2013

 Änderung: GewO »Gewerbeordnung«
vom 4.3.2013

 Änderung: EnWG »Energiewirtschaftsgesetz«
vom 21.2.2013

 Änderung: ASR A1.3 »Sicherheits- und
Gesundheitsschutzkennzeichnung«
vom 28.2.2013

 Neu: ASR A1.5/1,2 »Fußböden«
vom 28.2.2013


 Änderung: ASR A3.6 »Lüftung«
vom 28.2.2013

Ändern Sie für die folgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.


Die Änderungen betreffen keine Betreiberpflichten sondern nur steuerrechtliche Regelungen zum § 6 Anwendungsbereich und Ziel der Entflechtung.


Die Änderungen betreffen:


- Es wurden zusätzliche Sicherheitszeichen, die in der Norm DIN EN ISO 7010 enthalten und international und europäisch abgestimmt sind, in die ASR A1.3 übernommen.
- Der Flucht- und Rettungsplan wurde an die Norm DIN ISO 23601 angepasst. > siehe dazu auch die ASR A2.3!


 Die Betreiberpflichten sind in Teil 2 des Infobriefs dargestellt.


Es wurden Anforderungen für Baustellen unter Nummer 7 angefügt

 Falls Sie davon betroffen sind, so finden Sie die entsprechenden Anforderungen in Teil 2 des Infobriefs. Ansonsten ändern Sie nur das Datum der Rechtsvorschrift in Ihrem Rechtsverzeichnis-

 Änderung: [TRBA 130](#) »Arbeitsschutzmaßnahmen in akuten biologischen Gefahrenlagen« vom 5.3.2013

 Neu:
1. [TRGS 522](#) »Raumdesinfektion mit Formaldehyd«
2. [TRGS 617](#) »Ersatzstoffe und Ersatzverfahren für stark lösemittelhaltige Oberflächenbehandlungsmittel für Parkett und andere Holzfußböden«
jeweils vom 15.1.2013

 Neufassung: [TRGS 555](#) »Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten« vom 15.1.2013

 Zur Erinnerung:
Die im Juni 2012 neu herausgekommene TRBA gilt nur bei akuten biologischen Gefahrenlagen, also Notfällen. Diese Änderung betrifft Anhang 3 »Labordiagnostische Untersuchung von Verdachtsproben«. Ändern Sie deshalb nur das Datum der Rechtsvorschrift.

Diese beiden TRGS sind Neufassungen. Da allerdings keiner unserer Kunden davon betroffen ist, gehen wir hier nicht näher darauf ein.


Gegenüber der bisherigen TRGS 555 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Anpassungen an GefStoffV, CLP-Verordnung u.a.,
- Betriebsanweisungen auch im Falle von Tätigkeiten, bei denen Gefahrstoffe entstehen (z.B. Schweißen),
- Gruppen- und Sammelbetriebsanweisungen als sinnvolle Alternative, jedoch nicht im Regelfall,
- Nutzung des Schemas in der Anlage, Einbeziehung der Gefährdungsbeurteilung nach TRGS 400,
- Mengenbereiche müssen Beschäftigten nicht zugänglich gemacht werden (Betriebsgeheimnisse),
- Auflösung des früheren Abschnitts »Allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung« und Einbeziehung in den Abschnitt »Unterweisung«,
- Zusätzliche Informationen und Pflichten bei Tätigkeiten mit CMR-Stoffen,
- Anlage mit Übernahme von Elementen des SDB für die Betriebsanweisung.


 Die entsprechenden Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.




Hessen (Hess)

 Änderung: [HAKA Hess](#) »Hessisches Ausführungsgesetz zum KrWG« vom 6.3.2013

Dieses Gesetz wurde in großen Teilen außer Kraft gesetzt. Einzelne Teile, wie die Andienungspflicht, bleiben bis zum 30.6.2014 gültig.

 Änderung: [AnZuVO Hess](#) »Andienungs- und Zulassungsverordnung Hessen« vom 11.3.2013

Diese Verordnung gilt nur noch bis zum 30.6.2014.

 Neu: [HAKrWG](#) »Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz« vom 6.3.2013

Diese neue Rechtsvorschrift richtet sich an Behörden



Nordrhein-Westfalen (NW)


 Änderung: [LWG NW](#) »Landeswassergesetz« vom 5.3.2013

Löschen Sie im § 61 Abs. 1 die Sätze 1-3 und ersetzen Sie sie durch folgenden Text:

»Abwasseranlagen sind nach Maßgabe der §§ 60 Absatz 1 und 2, 61 Absatz 2 WHG betreiben.«



Sachsen-Anhalt (LSA)

 Neu: [EEWärmeG-DVO LSA](#) »Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes« vom 1.2.2013

Diese Verordnung regelt den Umgang mit Nachweisen gem. dem EEWärmeG.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund

Technische Regel für Arbeitsstätten

ASR A1.5/1,2 »Fußböden«

vom 28.2.2013

2 Anwendungsbereich

(1) Diese Arbeitsstättenregel gilt für das Einrichten und Betreiben von Fußböden in Arbeitsstätten.

4 Allgemeines

(1) Fußböden müssen so beschaffen sein, instand gehalten und gereinigt werden, dass sie unter Berücksichtigung der Art der Nutzung, der betrieblichen Verhältnisse und der Witterungseinflüsse sicher benutzt werden können.

(2) Im Rahmen von Begehungen ist sicherzustellen, dass auch in selten genutzten Bereichen Mängel zeitnah erkannt werden können. Festgestellte Mängel müssen unverzüglich beseitigt werden. Können Mängel, mit denen eine unmittelbare erhebliche Gefahr verbunden ist, nicht sofort beseitigt werden, darf dieser Fußbodenbereich nicht genutzt werden, z. B. im Falle einer fehlenden Abdeckung einer Bodenöffnung.

8 Kennzeichnung

Fußbodenstellen, an denen sich die Gefahr des Stolperns oder Ausrutschens technisch nicht vermeiden lässt, sind entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen.

9 Reinigung

[...]

(2) Die Reinigungsverfahren sowie Reinigungs- oder Pflegemittel sind so auszuwählen, dass die jeweilige Fußbodenoberfläche nach der Reinigung oder Unterhaltspflege noch über die erforderlichen Eigenschaften, z. B. Rutschhemmung verfügt. Der Auswahl sind die Angaben bzw. Pflegehinweise des Fußbodenherstellers und des Herstellers des jeweiligen Reinigungsmittels zugrunde zu legen. Weiterhin sind die Gefahren zu berücksichtigen,

- die von der Verwendung von Reinigungsmitteln, die Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind oder

Fügen Sie die nachfolgenden Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis ein.



Beachten Sie, dass die ASR zum großen Teil Planerpflichten enthält (Beschaffenheitsanforderungen an Fußböden). Stellen Sie sicher, dass Sie diesen Anforderungen bei Planungsvorhaben nachkommen.

- die bei der Reinigung von gegebenenfalls im Bodenbereich befindlichen Einrichtungen, z.B. einer Elektroinstallation, ausgehen können.

(3) Die mit der Reinigung beauftragten Personen sind über die Ergebnisse nach Abs. 2 Satz 1 zu unterweisen.

(4) Sofern sich aufgrund der Reinigung zeitlich beschränkte Rutschgefahren ergeben, z. B. bei Nassreinigungsverfahren bis zum Zeitpunkt der Trocknung der Fußbodenoberfläche, sind die Reinigungsarbeiten soweit möglich zu Zeiten durchzuführen, in denen diese Bereiche nicht genutzt werden. Ist dies nicht möglich, sind die Bereiche bis zur Wiederherstellung der erforderlichen Rutschhemmung abzugrenzen oder zumindest entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Fußböden in Außenbereichen, zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben, müssen so gereinigt bzw. geräumt oder gestreut werden, dass sich keine Stolper- oder Rutschgefahren ergeben.

Technische Regel für Arbeitsstätten

ASR A3.6 »Lüftung«

vom 28.2.2013

7 Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen

(1) Alle im Folgenden angeführten Abweichungen oder Ergänzungen sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung daraufhin zu beurteilen, ob und gegebenenfalls welche technischen, organisatorischen oder personenbezogenen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten zu ergreifen sind.

(2) Bei Bauarbeiten

- in abwassertechnischen Anlagen,
- unter Tage oder
- in engen Räumen, z. B. Silos oder Behältern,

die nicht durch Punkt 2 Abs. 3 erfasst sind, ist messtechnisch zu prüfen, ob ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden ist und keine Stoffe in der Atemluft in gesundheitsschädlicher Konzentration vorhanden sind (z. B. CO₂, Radon). Ist eine Sauerstoffversorgung von mindestens 19 Vol% mit natürlicher Belüftung nicht zu erreichen, muss maschinell belüftet

Fügen Sie die nachfolgenden Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis ein, sofern Sie davon betroffen sind.

werden. Punkt 4.2 Abs. 3 Satz 1 ist für die genannten Bauarbeiten aufgehoben.

(3) Abweichend von Punkt 4.3 Abs. 3 Tabelle 2 können in umschlossenen Arbeitsräumen auf Baustellen durch Bauprozesse (z. B. Verarbeiten von Spritzbeton) höhere relative Luftfeuchten entstehen.

(4) Ergänzend zu Punkt 4.4 Abs. 1 können Wärmelasten sowohl durch Bauprozesse (z. B. Aushärten von Beton) als auch bei Bauarbeiten unter Tage geogen aus dem Baugrund auftreten.

(5) Ergänzend zu Punkt 6.5 Abs. 2 können in umschlossenen Arbeitsräumen auf Baustellen (z. B. in Tunneln, Kanälen) prozessbedingt hohe Luftgeschwindigkeiten auftreten.

Technische Regel für Gefahrstoffe

TRGS 555 »Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten« vom 15.1.2013

1 Anwendungsbereich

(1) Diese TRGS ist anzuwenden für die Information der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen gemäß § 14 GefStoffV.


(2) Die TRGS findet keine Anwendung, wenn sich aus der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Absatz 11 der Gefahrstoffverordnung für eine bestimmte Tätigkeit aufgrund:

1. der dem Gefahrstoff zugeordneten Gefährlichkeitsmerkmale,
2. einer nur geringen verwendeten Stoffmenge,
3. einer nach Höhe und Dauer niedrigen Exposition und
4. der Arbeitsbedingungen

insgesamt eine nur geringe Gefährdung 1 der Beschäftigten ergibt und die nach § 8 ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten ausreichen.

(3) Die Unterrichts- und Erörterungspflichten durch den Arbeitgeber nach § 12 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 81 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) bleiben unberührt.

Tauschen Sie die nachfolgenden Paragraphen mit Betreiberpflichten in Ihrem Rechtsverzeichnis gegen die bestehenden aus.

 Obwohl die Betreiberpflichten nicht neu sind (schließlich präzisiert die TRGS nur die Anforderungen der GefStoffV und erfindet keine neu), lohnt es sich, nachzuprüfen, ob Sie diesen tatsächlich nachkommen.

(4) Die zusätzlichen Informationspflichten nach Nummer 6 dieser TRGS gelten für

1. krebserzeugende, erbgutverändernde und fruchtbarkeitsgefährdende Gefahrstoffe der Kat. 1 und 2 nach Richtlinien 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG sowie für

2. karzinogene, keimzellmutagene und reproduktionstoxische (nur die Beeinträchtigung der Sexualfunktion und der Fruchtbarkeit) Gefahrstoffe der Kat. 1A und 1B nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung).

3 Betriebsanweisung

3.1 Allgemeine Hinweise

(1) Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass den Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit eine schriftliche Betriebsanweisung zugänglich gemacht wird, die der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung Rechnung trägt. Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle an der Arbeitsstätte - möglichst in Arbeitsplatznähe - zugänglich zu machen.

(2) Betriebsanweisungen sind arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene, verbindliche, schriftliche Anordnungen und Verhaltensregeln des Arbeitgebers an Beschäftigte zum Schutz vor Unfall- und Gesundheits- sowie Brand- und Explosionsgefahren und zum Schutz der Umwelt bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen. Für Tätigkeiten, bei denen Gefahrstoffe erst entstehen oder freigesetzt werden (z.B. Holzbearbeitung, Löt- und Schweißen), sind ebenfalls Betriebsanweisungen zu erstellen.

(3) Es kann zweckmäßig sein, Betriebsanweisungen in einen stoff- und tätigkeitsspezifischen Teil (Eigenschaften des Stoffes, Gefährdungen durch den Stoff, spezifische Schutzmaßnahmen usw.) sowie in einen betriebsspezifischen Teil (Alarmplan, Notrufnummern, zu benachrichtigende Personen, Verhalten bei Betriebsstörungen usw.) aufzuteilen. Es können zu einem betriebsspezifischen Teil mehrere stoffbezogene Teile zugeordnet werden. Die Bedingung, eine "arbeitsbereichs- und stoffbezogene" Betriebsanweisung zu erstellen, erfordert spezielle Informationen aus beiden Bereichen.

(4) Die Beschäftigten haben Betriebsanweisungen zu beachten.

Das ist neu in der TRGS

Ein Stoff aber mehrere unterschiedliche Tätigkeiten erfordern gegebenenfalls unterschiedliche Betriebsanweisungen!!!

Weisen Sie Ihre Mitarbeiter in der Unterweisung darauf hin.

(5) Verantwortlich für die Erstellung von Betriebsanweisungen ist der Arbeitgeber. Er kann sich dabei von Fachkräften für Arbeitssicherheit, Betriebsärzten oder anderen Fachleuten (z.B. Arbeitsschutzbehörden, Unfallversicherungsträger, Beratungsfirmen) beraten lassen.

Dies ist eine Unternehmerpflicht und kann nur in der Linie delegiert werden. Sicherheitsfachkräfte unterstützen jedoch.

(6) Basis für die Erstellung von Betriebsanweisungen sind die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, wobei den Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen besondere Beachtung zu schenken ist. Mögliche Betriebsstörungen sind zu berücksichtigen.

Erst Gefährdungsbeurteilung, dann Betriebsanweisung!

(7) Bei der Erstellung von Betriebsanweisungen sind insbesondere zu beachten:

1. Arbeitsplatzspezifische Gegebenheiten,
2. Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und ihre Anhänge,
3. Sicherheitsdatenblätter,
4. Technische Regeln für Gefahrstoffe sowie sonstige allgemein anerkannte sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische und Hygieneregeln.

Also nicht das Sicherheitsdatenblatt abschreiben, sondern tätigkeitsbezogene Gegebenheiten berücksichtigen.

Zusätzlich können Herstellerinformationen wie z.B. Technische Merkblätter nützlich sein.

(8) Betriebsanweisungen sind an neue Erkenntnisse anzupassen und müssen entsprechend dem Stand der Gefährdungsbeurteilung aktualisiert werden.

Wie oft prüfen Sie nach, ob Ihre Betriebsanweisungen noch aktuell sind?

Neue Erkenntnisse können andere Angaben im Sicherheitsdatenblatt sein, oder Informationen aus arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.

(9) Die Betriebsanweisungen sind sprachlich so zu gestalten, dass die Arbeitnehmer die Inhalte verstehen und bei ihren betrieblichen Tätigkeiten anwenden können. Für Beschäftigte, die die deutsche Sprache nicht ausreichend verstehen, sind die Betriebsanweisungen auch in einer für sie verständlichen Sprache abzufassen.

Wie ist das bei Ihnen im Betrieb?

(10) Es sind klare und eindeutige Angaben erforderlich. Gebote sollten durch »müssen«, Verbote durch »dürfen nicht« oder deren Umschreibungen ausgedrückt werden. Sammelbegriffe wie »Atemschutz«, »Schutzbrille« oder »Arbeit« sind zu konkretisieren.

Werden Sie in Betriebsanweisungen konkret?

(11) Die äußere Form der Betriebsanweisung ist nicht festgelegt. Allerdings fördert die einheitliche Gestaltung von Betriebsanweisungen innerhalb einer Betriebsstätte den »Wiedererkennungseffekt« für die Beschäftigten. Piktogramme und Symbolschilder nach BGV A8 »Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz« bzw. der Arbeitsstättenregel ASR A 1.3 »Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung« können verwendet werden.

(12) Sind für einen Arbeitsbereich neben der Betriebsanweisung nach GefStoffV weitere Anweisungen auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften erforderlich (z.B. BetrSichV, BioStoffV), so können für diesen Arbeitsbereich - unter Wahrung aller erforderlichen Schutzziele - die Anweisungen zu einer einzigen Betriebsanweisung zusammengefasst werden. So lassen sich die im Arbeitsbereich bestehenden Gefahren umfassend und unter Vermeidung von Redundanzen darstellen.


(13) Musterbetriebsanweisungen (z.B. Vorlagen für bestimmte Branchen) oder automatisch generierte Betriebsanweisungen sind an die betriebsspezifischen Gegebenheiten anzupassen und zu ergänzen.


(14) Werden viele Gefahrstoffe (z.B. in Lackierbetrieben, Lägern oder Laboratorien 2) eingesetzt, ist es zulässig, nicht für jeden einzelnen Gefahrstoff eine eigenständige Betriebsanweisung, sondern Gruppen- oder Sammelbetriebsanweisungen zu erstellen. Voraussetzung ist, dass bei Tätigkeiten mit diesen Stoffen ähnliche Gefährdungen entstehen können und vergleichbare Schutzmaßnahmen wirken.

Das wird oft nicht gemacht. Und wie ist das bei Ihnen?

3.3 Schnittstelle zum Sicherheitsdatenblatt

Viele Informationen können dem Sicherheitsdatenblatt entnommen werden. Bei der Übernahme von Angaben aus dem Sicherheitsdatenblatt ist Nummer 4.1 Absatz 4 der TRGS 400 zu beachten. Der Arbeitgeber prüft im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, ob die entnommenen Informationen für die Tätigkeit mit dem Gefahrstoff in seinem Betrieb angemessen sind. Falls nicht, müssen die Angaben entsprechend angepasst oder ergänzt werden. Das Schema in der Anlage erläutert, welche Inhalte des Sicherheitsdatenblatts für die einzelnen Abschnitte der

 Die Inhalte der Betriebsanweisung sind hier nicht dargestellt, da diese ja in der Praxis umgesetzt sein müssen. Diese haben sich auch zur vorherigen Version der TRGS 555 nicht geändert.

 Also nicht das Sicherheitsdatenblatt abschreiben, sondern tätigkeitsbezogene Gegebenheiten berücksichtigen.

Die Anlage ist hier nicht dargestellt.

Betriebsanweisung verwendet werden können.

5 Unterweisung

5.1 Allgemeines

(1) Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechenden Schutzmaßnahmen, vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen mündlich unterwiesen werden.

(2) Zusätzlich sind Unterweisungen erforderlich, wenn sich die Bedingungen der Tätigkeit ändern (z.B. Änderung des Verfahrens) oder wenn andere Gefahrstoffe zur Anwendung gelangen sowie bei Vorschriftenänderung.

(3) Die Unterweisungen sollten von den betrieblichen Vorgesetzten durchgeführt werden.

(4) Es ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten an den Unterweisungen teilnehmen.

(5) Der Ausbildungsstand und die Erfahrung der Beschäftigten sind bei der Unterweisung zu berücksichtigen. Unerfahrene Beschäftigte müssen besonders umfassend unterrichtet und angeleitet werden.

(6) Nach § 14 Absatz 2 der GefStoffV hat der Arbeitgeber im Rahmen der Unterweisung sicherzustellen, dass für alle Beschäftigten, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen, eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung durchgeführt wird. Durch die Vermittlung von Hintergrundwissen über die toxische Wirkung von Stoffen soll die Sensibilität und die Eigenverantwortung der Beschäftigten für ihre Gesundheit gefördert werden.


(7) Soweit aus arbeitsmedizinischen Gründen notwendig, ist die Beratung unter Beteiligung des zuständigen Betriebsarztes bzw. einer Ärztin oder eines Arztes nach § 7 ArbMedVV durchzuführen. Die Frage der medizinischen Notwendigkeit ist vom Arbeitgeber zu prüfen und in Zweifelsfällen ist eine Beratung mit dem Betriebsarzt notwendig.

(8) Unter Berücksichtigung der vorhandenen Gefahrstoffe und der Gefährdungsbeurteilung entscheidet der Arbeitgeber, ob der Arzt bei der Unterweisung zugegen ist bzw. die Beratung selbst durchführt oder ob der Arbeitgeber oder ein von ihm Beauftragter die Unterweisung alleine vornehmen kann.

Wie ist das bei Ihnen:
Vor Aufnahme der Tätigkeit?
Jährlich?
Arbeitsplatz-/tätigkeitsbezogen?
Mündlich?

Sehen Sie zusätzliche
Unterweisungen vor?

Neue Mitarbeiter, Azubis etc.

 Hier geht es nicht um arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen. Es ist auch keine Option, die Sie anbieten können oder nicht. Bei der allgemeinen arbeitsmedizinisch-toxikologischen Beratung handelt es sich um einen festen Bestandteil der Unterweisung.

Setzen Sie dies um?

5.2 Inhalte

(1) In den Unterweisungen sind die Beschäftigten über spezifische Gefahren bei Tätigkeiten mit oder bei Vorhandensein von Gefahrstoffen in ihrem Arbeitsbereich sowie über Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln zur Abwendung dieser Gefahren zu informieren. Inhalt der Unterweisung sind die Themen, die gemäß Nummer 3.2 Gegenstand der Betriebsanweisung sind. Darüber hinaus kann die Behandlung folgender Themen erforderlich sein:

1. Hinweise auf neue oder geänderte Betriebsanlagen, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsschutzvorschriften,

2. Verwendungsbeschränkungen und -verbote sowie Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote (z.B. für besondere Personengruppen: Frauen im gebärfähigen Alter, werdende und stillende Mütter oder Jugendliche) und

3. Schlussfolgerungen aus aktuellen Unfallereignissen mit Gefahrstoffen.

(2) Im Rahmen der Unterweisung stellt der Arbeitgeber sicher, dass die Beschäftigten in den Methoden und Verfahren unterrichtet werden, die im Hinblick auf die Sicherheit bei der Verwendung von Gefahrstoffen angewendet werden müssen. Es sind den Beschäftigten insbesondere Hinweise und Anweisungen zum sicheren technischen Ablauf des Arbeitsverfahrens (z.B. richtige Dosierung, Kontrolle von Füllstandsanzeigen, Beachtung der Warneinrichtungen etc.) zu vermitteln.

(3) Im Rahmen der Unterweisung und Unterrichtung sind die Beschäftigten auch auf ihr Recht auf Einsichtnahme in das Gefahrstoffverzeichnis und die Sicherheitsdatenblätter hinzuweisen. Hierbei können grundlegende Hinweise zum Verständnis der sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanten Inhalte des Sicherheitsdatenblattes gegeben werden.

(4) In Abhängigkeit von der Gefährdung können im Rahmen der arbeitsmedizinisch-toxikologischen Beratung folgende Aspekte behandelt werden:

1. Mögliche Aufnahmepfade der Gefahrstoffe (insbesondere dermal, inhalativ, in Einzelfällen auch oral),
2. Begrenzung der Exposition durch Schutzmaßnahmen und persönliche Hygiene sowie
3. Wirkungen und Symptome (akut, chronisch).

Wussten Sie das? Wird das bei Ihnen so praktiziert?

Das beinhaltet die arbeitsmedizinisch-toxikologischen Beratung

(5) Die toxikologisch bedeutsamen Aufnahmepfade sollen unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten und soweit möglich hinsichtlich ihrer Relevanz dargestellt werden. Hilfreich ist auch die Darstellung von Faktoren, die die Aufnahme von Gefahrstoffen in den Körper positiv oder negativ beeinflussen.

(6) Hierzu gehört insbesondere auch die Darstellung, wie durch persönliche Schutzmaßnahmen die Gefahrstoffaufnahme beeinflusst werden kann, und welche Fehler bei der Anwendung der persönlichen Schutzausrüstung deren Schutzwirkung beeinflussen oder gar aufheben können. Sofern zutreffend ist darauf hinzuweisen, welche persönlichen Verhaltensmaßnahmen die Aufnahme von Gefahrstoffen fördern oder verhindern können (z.B. Unterlassen von Essen, Trinken, Schnupfen am Arbeitsplatz, keine Aufbewahrung von Lebensmitteln am Arbeitsplatz).

(7) Die Wirkungen und Symptome sind für die Beschäftigten verständlich darzustellen. Hierbei ist die von der Aufnahme (Dosis) zu erwartende Symptomatik nach Möglichkeit bevorzugt auf den am Arbeitsplatz zu erwartenden Dosisbereich zu beziehen. Erforderlichenfalls sollte auf mögliche Zielorgane und mögliche Wechsel- oder Kombinationswirkungen der Gefahrstoffe hingewiesen werden. Dies gilt auch für Wechselwirkungen mit nicht tätigkeitsbedingten Expositionen, z.B. Tabakrauch, Alkohol oder Drogen.

(8) Soweit für einen Betrieb zutreffend, ist den Beschäftigten bei der Beratung zu erklären, welchen Nutzen die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der ArbMedVV für die Prävention von Gesundheitsstörungen bieten. Dabei ist den Beschäftigten der Unterschied zwischen den Angebots- und Pflichtuntersuchungen zu erklären. Die Beschäftigten sollten darauf hingewiesen werden, dass sie den Betriebsarzt ansprechen können, wenn sie einen Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und einer Gesundheitsstörung vermuten.

(9) Werden viele Gefahrstoffe eingesetzt (z.B. in Laboratorien), ist es sinnvoll, wenn sich die arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung auf die Stoffe bzw. Stoffgruppen konzentriert, von denen die höchste gesundheitliche Gefährdung ausgeht.

5.3 Durchführung

(1) Die Unterweisungen sind mündlich arbeits- und tätigkeitsplatzbezogen durchzuführen. Dabei sollten die lernpsychologischen und arbeitspädagogischen Erkenntnisse beachtet werden (z.B. Durchführen

praktischer Übungen). Elektronische Medien können zur Unterstützung und Vorbereitung der Beschäftigten auf die Unterweisung genutzt werden.

(2) Für Arbeitsplätze und Tätigkeiten mit vergleichbaren Gefahren können gemeinsame Unterweisungen durchgeführt werden.

(3) Die Unterweisungsinhalte müssen die Vorkenntnisse und Fähigkeiten der zu Unterweisenden berücksichtigen.

(4) Die Unterweisungen haben in einer für den Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zu erfolgen.

(5) Im Rahmen seiner Aufsichtspflicht, hat sich der Arbeitgeber davon zu überzeugen, dass die Beschäftigten die Inhalte der Betriebsanweisung und Unterweisung verstanden haben und umsetzen.

(6) Inhalt, Themen (z.B. durch Stichpunkte), Teilnehmer, Name des Unterweisenden sowie Datum der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten. Die Beschäftigten haben die Teilnahme an den Unterweisungen durch Unterschrift zu bestätigen. Die Dokumentation der Unterweisung kann formlos geschehen. Auf Wunsch ist dem Unterwiesenen eine Kopie auszuhändigen.

(7) Der Nachweis der Unterweisung ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.


6 Zusätzliche Informationspflichten bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen

(1) Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen der Kategorie 1 oder 2 nach Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG bzw. karzinogenen, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen (nur die Beeinträchtigung der Sexualfunktion und der Fruchtbarkeit) Gefahrstoffen der Kat. 1A oder 1B nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hat der Arbeitgeber weitere Informationspflichten wahrzunehmen und weitergehende Maßnahmen nach Absatz 2 bis 7 zu treffen.

(2) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten und ihrer Vertretung bei Tätigkeiten nach Absatz 1 die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, so dass diese nachprüfen können, ob die Bestimmungen der

Das heißt einerseits, auf neue Mitarbeiter einzugehen, andererseits heißt das auch, dass Sie bei »alten Hasen« nicht jedes Jahr »vom Urschleim« anfangen müssen.

Haben Sie das in der Liste der aufbewahrungsrelevanten Dokumente berücksichtigt?

 Neu in der TRGS, jedoch nicht inhaltlich neu. Dieser Abschnitt präzisiert § 14 Abs. 3 der GefStoffV

Gefahrstoffverordnung Anwendung finden. Die Art und Weise, wie dies gewährleistet werden kann, sollte vom Arbeitgeber gemeinsam mit den Beschäftigten und ihrer Vertretung festgelegt werden. Dies kann z.B. im Rahmen einer betrieblichen Vereinbarung oder im Arbeitsschutzausschuss geschehen.

(3) Im Rahmen seiner Informationspflichten hat der Arbeitgeber insbesondere sicherzustellen, dass die Beschäftigten und ihre Vertretung die mit der Auswahl, dem Tragen und der Verwendung von Schutzkleidung und Schutzausrüstungen verbundenen Folgen für die Gesundheit und Sicherheit überprüfen können. Insbesondere hat der Arbeitgeber den Beschäftigten und ihrer Vertretung Zugang zu den Herstellerinformationen der verwendeten Schutzausrüstung zu gewähren. Aus diesen Informationen muss hervorgehen, dass die Schutzkleidung:

1. im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften steht,
2. wirksam ist und
3. unschädlich ist oder ob sie ggf. gesundheitsgefährdende Stoffe (z.B. Allergene in Schutzhandschuhen) enthält.

Auch hinsichtlich der Auswahl von Schutzkleidung und Schutzausrüstung hat der Arbeitgeber seine Überlegungen und Entscheidungen nachvollziehbar darzulegen.

(4) Bei Tätigkeiten mit einer erhöhten Exposition müssen die Beschäftigten und deren Vertretung nachprüfen können, ob Maßnahmen ergriffen wurden um die Dauer der Exposition soweit wie möglich zu verkürzen und den Schutz der Beschäftigten während dieser Tätigkeiten zu gewährleisten. Zu diesen Tätigkeiten zählen insbesondere Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten, bei denen die Möglichkeit einer beträchtlichen Erhöhung der Exposition der Beschäftigten vorherzusehen ist und bei denen jede Möglichkeit weiterer technischer Schutzmaßnahmen zur Begrenzung dieser Exposition bereits ausgeschöpft wurde. Für diese Tätigkeiten hat der Arbeitgeber darzulegen, welche organisatorischen Maßnahmen (z.B. Einsatzpläne der Beschäftigten) er trifft, um die Exposition der Beschäftigten zu verkürzen. Dabei sind beispielsweise auch die Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) oder das Jugendarbeitsschutzgesetz zu berücksichtigen.

(5) Daneben hat der Arbeitgeber die Beschäftigten und ihre Vertretung auch dann unverzüglich zu informieren, wenn unerwartet erhöhte Expositionen am Arbeitsplatz auftreten, die über die sonst üblichen Belastungen hinausgehen. Dabei sind nicht nur die Ursachen der erhöhten Exposition, sondern auch die entsprechenden Gegenmaßnahmen

darzulegen. Dies gilt nicht nur für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten, sondern grundsätzlich bei allen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen gemäß Absatz 1.

(6) Die Beschäftigten und ihre Vertretung müssen Zugang zu den Dokumenten haben, in denen die technischen Maßnahmen zur Expositionsminimierung und deren Wirksamkeit beschrieben sind. In der Regel wird dies in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung erfolgen.

(7) Der Arbeitgeber muss ein fortlaufend geführtes Verzeichnis über diejenigen Beschäftigten führen, die Tätigkeiten ausüben, bei denen die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit erkennen lassen unter Angabe der Dauer und Höhe der Exposition. Die Form des Verzeichnisses ist nicht vorgegeben. Das Verzeichnis ist den folgenden Personen und Institutionen zugänglich zu machen:

1. Den betroffenen Beschäftigten zu den sie persönlich betreffenden Angaben,
2. dem beauftragten Betriebsarzt bzw. der Ärztin oder des Arztes nach § 7 ArbMedVV,
3. den für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz verantwortlichen Personen,
4. der zuständigen Aufsichtsbehörde und
5. allen Beschäftigten und ihre Vertretung zu den nicht personenbezogenen Informationen allgemeiner Art.

Das Verzeichnis muss 40 Jahre nach Ende der Exposition aufbewahrt werden. Bei Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen hat der Arbeitgeber den Beschäftigten einen Auszug über die sie betreffenden Angaben des Verzeichnisses auszuhändigen. Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, müssen datenschutzrechtliche Bestimmungen beachtet werden.

Führen Sie ein solches Verzeichnis, sofern Sie CMR-Stoffe einsetzen?

Haben Sie das in der Liste der aufbewahrungsrelevanten Dokumente berücksichtigt?

Teil 3 - Zusatzinformationen



Umsetzung Industrieemissionsrichtlinie

Nachdem der Bundestag in seiner Sitzung am 21.2.2013 den Maßgabebeschlüssen des Bundesrates sowohl zur Ersten Umsetzungsverordnung als auch zur Zweiten Umsetzungsverordnung zugestimmt hat, wird erwartet, dass das gesamte Umsetzungspaket im April im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird.

Obwohl die Länder in der Ausgestaltung der Umsetzung frei sind, erarbeitet die Bund/Länder-Arbeitsgruppe Immissionsschutz (LAI) seit Ende 2012 an Vollzugsempfehlungen zur konkreten Umsetzung der Neuregelungen. Im ersten Schritt werden das eher juristische Auslegungen sein. Folgen sollen jedoch auch konkrete Vollzugsempfehlungen.

Parallel erarbeitet die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) eine Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht.



Und mehr zum Thema »Unterweisungen«

Als Ergänzung zu den oben angeführten Änderungen der TRGS 555 sind für Sie vielleicht auch die Informationen aus der [BGI 527](#) »Unterweisung - Bestandteil des betrieblichen Arbeitsschutzes« hilfreich. Die BGI bezieht sich allerdings nicht nur auf die Unterweisung hinsichtlich Gefahrstoffe, sondern betrachtet das Thema allumfassend.

Aus dem Inhalt (Auszug):

- Grundlagen der Unterweisung
- Ziel der Unterweisung
- Unterweisungsanlässe
- Zehn Schritte zur erfolgreichen Unterweisung
- Methoden und Medien
- Unterweisung mit elektronischen Hilfsmitteln
- Verhaltensregeln für den Unterweisenden
- Unterweisungsnachweis
- Nachbearbeitung und Wirksamkeitskontrolle
- Konzept-Beispiel und Kopiervorlagen

Wenn Sie Ihre eigenen Schulungen und Unterweisungen verbessern wollen, ist vielleicht auch das Risolva [Toolkit »Training«](#) etwas für Sie.



Weit verbreitete Irrtümer im Zusammenhang mit Gefahrstoffen

Wir werden unter [News](#) auf unserer Website in loser Folge einige weit verbreitete Irrtümer im Zusammenhang mit der Gefährdungsbeurteilung von Gefahrstoffen beleuchten und die Sachverhalte ins rechte Licht rücken. Die Serie startet am 4.4.2013

Und das erwartet Sie:

- 1: Ein Stoff – eine Gefährdungsbeurteilung
- 2: Das gilt nur für den Produktionsbetrieb
- 3: Das gilt nur für Rohstoffe
- 4: Das gilt nur für zugekaufte Stoffe
- 5: Das gilt nur beim offenen Umgang mit Stoffen I
- 6: Das gilt nur beim offenen Umgang mit Stoffen II
- 7: Das gilt nur bei Gefährdungen für die Gesundheit



App von der BG ETEM für Baustellentätigkeiten

Arbeiten auf Bau- und Montagestellen bergen oft besondere Gefahren, die in der allgemeinen betrieblichen Gefährdungsbeurteilung nicht berücksichtigt sind. Um Arbeitsverantwortliche zu unterstützen, hat die BG ETEM die »Ergänzende Gefährdungsbeurteilung Bau-/Montagestelle« entwickelt.

Die Anwendung erfasst auch wichtige Aspekte der Organisation und der sicheren Durchführung elektrotechnischer Arbeiten. Nach Bearbeitung kann die Protokolldatei als PDF gespeichert und (per E-Mail, Bluetooth, WiFi Direkt ...) verschickt werden.

Quelle: BG ETEM